

besiegelte Friedensinstrument zusenden solle, dem Dank für das segensreiche Wirken der Sätze und den besten Wünschen zum neuen Jahr schliesst der Brief.

- 1) Vgl. dazu Gauss, Stoecklin/Wettstein 432-434. - Adressat aufgrund einer Notiz von Stadtschreiber Ludwig Hartmann von Luzern, welcher diese Kopie an Beat II. Zurlauben sandte (vgl. AH 6/21) erschlossen.
- 2) s. EA V 2, 1541, Art. 218 [Gütlicher Spruch an der eidg. Tagsatzung in Baden bezüglich des Matrimonial- und Kollaturstreits]
- 3) vgl. EA VI 1, 85 b ?
- 4) Möglicherweise wird auf eine Mitteilung Zürichs an Bern angespielt, dass ersteres die Täufer in Gewahrsam nehmen und deren Güter beschlagnahmen wolle. Die Nikodemiten wurden ebenfalls als Täufer angesehen. Vgl. EA V 2, 1251 l

---

Kopie, aus<sup>V</sup> der Kanzlei Luzern [?] - AH 6, 112-115  
Blatt 114<sup>V</sup> und 115<sup>F</sup> leer

21

1657 Januar 23., Luzern

A

SCHREIBEN VON STADTSCHREIBER [LUDWIG] HARTMANN [AN BEAT II. ZURLAUBEN]<sup>1</sup>

---

Um seinem kürzlich gestellten Begehren zu entsprechen, übersende er ihm eine Kopie<sup>2</sup> jenes Briefes, den die V kath. Orte an die 4 Ehrensätze [der Schiedorte im 1. Villmergerkrieg; FR, SO, BS, AR] gesandt hätten. [Johann Rudolf] Wettstein, [der Schiedsrichter aus Basel], habe zwar dem Ueberbringer genannten Schreibens nur ein Recepisse mitgegeben, "von mundt [aber] angezeigt das ihne das besiglete instrument [Friedensinstrument im Gefolge des 1. Villmergerkrieges] woll fröwe".

Den beiden Sätzen der kath. Orte [Simon Petermann Meyer, von Freiburg, und Franz Haffner, von Solothurn], denen man "die gantze expedition vorher Copylich participiert" habe, hätten "grosse Satisfaction darüber erzeugt und vertröstet das schreiben werde wol angehn und fructificieren. Faxit [facit] Deus.

So danne hab ich mich in dem passu, was mir gegen herrn Haffner im verthruwen Zu verrichten, auffgetragen worden, nit gespaart." Dieser habe ihm, Hartmann, gegenüber in einem freundlichen Antwortschreiben bedauert, "das mein insinuation ihme Zimblich spat Zukommen" und es ihm daher an Zeit gemangelt habe, sich darüber mit seinen übrigen Kollegen -

[neben den bereits erwähnten Meyer und Wettstein muss hier auch noch der Schiedsrichter aus Appenzell Ausserrhoden, Johann Rechsteiner, erwähnt werden] - zu beraten. *"Zudem weil der sententz inn geschriff den hochloblichen Partheyen und nit mündtlich werde gegeben, und Ueberschickt werden duncke ihne schier besser Zu sein, den actum [auf einer Konferenz] Zu Olten als zu Baden (allwo es schwerlich sine alteratione wurde abgangen sein) fürzunehmen."* Haffner habe in seinem Brief schliesslich gemeint, er, Hartmann, könne seiner Obrigkeit [Schultheiss und Rat von Luzern] und den übrigen [IV] kath. Orten mit Bestimmtheit mitteilen, dass sie, Bürgermeister Meyer und er, *"von ihrer gegebenen parolle nit umb ein iota weichen und bei ihrem uffgesetzten concept (so mir nit Unbekant sye) und gefasseter resolution pro re Catholica bestendig verbleiben wollen"*. Doch sei es - so Schiedsrichter Haffner weiter - bedauerlich, dass sie, Haffner, Meyer sowie [Christoph] Munat [der 1  
Schreiber der kath. Schiedorte] nicht an die Konferenz der [V] kath. Orte [vom 4. Januar in Luzern]<sup>3</sup> eingeladen worden seien, wo sie, die Schiedsrichter, einerseits ihre Meinung sowohl schriftlich als auch mündlich hätten darlegen und andererseits leicht auch die *"sentimenta"* der Gesandten der [V] kath. Orte hätten erfahren können. *"wie dan sicherlich die pretentierenden sub pretextu renovandi foederis cum Gallo [Bündniserneuerung mit Frankreich], quod vix fuit Zuo Arauw [an der Konferenz der neugl. Orte vom 15.-26. Januar<sup>4</sup>, an der auch der franz. Ambassador Jean De la Barde erschien,] mit H. wetstein [als Tagsatzungsgesandter Basels] Ire ... [?] abfassen, doch sye von ihrer intention nit abschrecken werdente. Und werde erst uff den nechstkünftigen donstag die hauptsession angetreten werden."* Soweit der Brief von Haffner. Dessen Inhalt habe er gestern [Schultheiss und Rat von Luzern] mitgeteilt und etlichen [Räten] das Schreiben zur persönlichen Lektüre überlassen. *"Habent sy gut befunden, wyl [aber] der baum ab einem streich nit falle, ich solle widerumb mit guter manier replicieren Und mich sonderlich uff den nüwlichen anlaas Lenden [?], das die 5 [kath.] Orth ein allgemein Badische Tagleistung placidieren wurdent, vermittelst welcher das hauptwerck treffenlich 4  
könnte befürderet werden."* In diesem Sinne habe er Haffner dann auch tatsächlich geantwortet. Die Frage, weshalb die Sätze [der kath. Orte] nicht an die Konferenz [von Luzern] eingeladen worden seien, habe er im Brief an Haffner folgendermassen erläutert, dass man nämlich vom *"ombrage begert habe abzuwychen, welches ohnfelbar so wol ihnen*

[den Sätzen der kath. Orte] als den [V] Cath. Orthen darus were erwachsen. ... Ist also hüt vor tag ein pot, ohne die farb mit dem schreiben abgeloffen. Die- weil h. haffner hütigs abendts Zu gedachtem Olten sich einfinden wirdt, er- warte also mit verlangen was die andtwort mitbringen werde. ...

[PS] Wie die Arauwische Handlung usgefallen sye, habent wihr noch kein Zei- tung."

- 1) Zum Hintergrundgeschehen dieses Briefes s. Gauss, Stoecklin/Wettstein 432f.
- 2) s. AH 1/20
- 3) vgl. EA VI 1, 356 a
- 4) vgl. ebenda 358 a

---

Original - AH 6, 116-117

## 22

1657 Januar 31., Olten

A

SCHREIBEN VON DEN [ZU OLTEN VERSAMMELTEN] SAETZEN [DER SCHIED- ORTE FREIBURG UND SOLOTHURN AN DIE V KATH. ORTE]

---

"Es werdendt unsere hochgeherte herren Zwifelsfry us der sambtlichen Herren Sätzen [in Sachen Friedensverhandlungen nach dem 1. Villmergerkrieg<sup>1</sup> - neben Stadtschreiber Franz Haffner von Solothurn und Altbürgermeister Simon Petermann Meyer von Freiburg, den Absendern des vorliegenden Briefes, waren dies Johann Rudolf Wettstein von Basel und Johann Rechsteiner von Appenzell Ausser- rhoden, Sätze der neu gl. Orte -] gemeinen Andtwortschryben über das irige [d.h. der V kath. Orte] vom 13 Decembris Letschten [Jahres] vernomen haben, das die Instrumenta<sup>2</sup> des Rechtspruchs mit ehistem sollendt ingrossiert werden und das unserige üch unseren ... herren [gemeint der V kath. Orte] nacher Lu- cern [dem Vorort der kath. Orte] wye der Uncatholischen nacher Zürich [dem Vorort der neu gl. Orte] übersendt werden. Wollendt mit solchem allein nach dis erinern, dass Zwahr unser Sententz völlig und durchus sowoll der Kriegscosten undt aller anderen particularschäden den 5 ... Cath. ... Orten, so Zürich als Urhebern des unötigen uffstandts, ufferlegt nit weniger die Articulata In Jre gwüsse Classis abgetheilt und deren Judici competenti vermög des 1632 Ver- trags und der 1651 auch [16]53 abscheiden<sup>3</sup> Namblich den Loblichen Regierenden Orthen durch das Meer wye von altem hero Zuo decidieren heimgewisen, nit we- niger Jus tertij in flyssige obacht gezogen haben." Dass nun die Verhand- lungen so weit gediehen seien, darüber seien sie, die kath. Orte,